# Externes Rechnungswesen - Übungen

16. Mai 2000

## Aufgabe 8 (S. 115)

Auftrag 1: 1000 Packungen nur zusammengestellt !!!

- → keine Lieferung, kein Gefahrenübergang
- → keine Realisation bisher.
- → Bewertung nach dem Anschaffungswertprinzip (Anschaffungskosten / Herstellungskosten)

1000E1,48 € = 1480, - € als Fertigprodukt zu aktivieren.

Auftrag 2: 2000 packungen, Übergabe an Spediteur.

- → Leistung (Lieferung) erbracht.
  - Gefahrenübergang auf Spediteur
  - Realisationszeitpunkt gegeben.
- → Forderungen in Höhe von 27.000,- €^sind zu aktivieren, da Gewinn realisiert.

Auftrag 3: 5000 Packungen auf Lager

→ keine Lieferung, kein Gefahrenübergang. Somit gilt das **Anschaffungswertprinzip**. AK<sup>1</sup> / HK<sup>2</sup> als Wertobergrenze. 5.000E1,48€ = 7.400€ sind als Fertigprodukt zu aktivieren.

# Aufgabe 9: Bilanzansatz

Aufgabe a) Kauf Unternehmen für 2M<sup>3</sup>. Kaufpreis, Wert, 2,3M – 0,4M = 1,9M

Verlustgeschäft über 100.000 DM?

**Nein** → Geschäfts- oder Firmenwert, z.B. Kundenstamm und ähnliche Werte, die nicht im Betriebsvermögen enthalten sind. ("zukünftige Erwartungen") Der  $\mathsf{GOF}^4$  ist  $\underline{\mathsf{kein}}\ \mathsf{VG}^5$ , darf aber gem. §255 Abs. 4  $\mathsf{HGB}^6$  aktiviert werden. Kaufpreis > Reinvermögen 7.

Wie verbuchen wir die 100.000 g Verlust in den Folgejahren? – Wahlrecht:

- 1.) Abschreibung zu **100**% im Jahr des Zugangs (→ voll in GuV<sup>8</sup>)
- 2.) In den (vier) folgenden Jahren zu mindestens 25%
- 3.) Oder Abschreibung planmäßig über die **gesamte Nutzungsdauer**.

Aufgabe b) Kedit für dieses Projekt: 1,6M, 10% Zinsen, 4% Disagio.

Was machen wir mit dem Disagio? → Wahlrecht:

- Aufwand der Geldbeschaffungsperiode (GuN) oder
- Aktivieung des Disagios unter aktiven RAP<sup>9</sup> und dann Abschreibung über die Laufzeit des Darlehensvertrages.

Zinsen zählen zu den Aufwendungen der jeweiligen Periode.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AK = Anschaffungskosten

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> HK = Herstellungskosten

<sup>#&</sup>lt;sup>3</sup> M (Einheit) = Millionen €

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> GOF = Geschäfts- oder Firmenwert

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> VG = Vermögensgegenstand

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> HGB = Handels-Gesetzbuch

Reinvemögen = Vermögen minus Schulden

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> GuV = Gewinn – und Verlustrechnung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> RAP = Rechnungsabgrenzungsposten (d.h. Verteilung auf mehrere Bilanzjahre)

Aufgabe c) Jahresabschluss der Holzer-AG: Beteiligung von 6 Mio. zu pari = 2M€

**§271** Abs. I Satz 3 HGB: bei **mehr als 20% Beteiligung** an einem Unternehmen haben wir eine "Beteiligungsvermutung", d.h. es wird angenommen, dass wir nicht nur spekulieren wollen, sondern weitere Geschäftsbezihungen unterhalen wollen.

#### Jahresabschluss der Vertriebs-AG:

#### Fallen Gründungskosten an?

§248 I: Gründungskosten dürfen nicht bilanziert werden. (Gründungskosten sind z.B. Kosten für Notar, Aktienausgabe, Verkaufsprospekte (für Aktien), und ähnliches.)

#### Aufwendungen der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs (§269 HGB):

Aufwendungen sind der Ingangsetzungsphase zuzuordnen. Diese sind jedoch nicht bilanzierungsfähig, da keine VG's.

Für **Ingangsetzungsaufwendungen** gibt es also ein Ansatzwahlrecht (Bilanzierungshilfe). In diesem Fall:

Löhne und Gehälter: 140.000 € Werbefeldzug: 30.000 €

170.000 €

Behandlung in Folgejahren: Abschreibung zu mindestens 25% (gemäß §282 HGB)

GRUND HIERFÜR: Anlaufkosten stellen so keinen Verlust im ersten Jahr dar. Somit wird eine Überschuldung und auch die Einberufung einer Sondern-Hauptversammlung vermieden. Allerdings liegt bei Inanspruchnahme dieser Bilanzierungshilfe eine Ausschüttungsspere in gleicher Höhe vor. (Diesen mehr ausgewiesenen Gewinn können wir also nicht aus dem Unternehmen ziehen.)

FRAGE: Unterschied Bilanzieungshilfe und Rechnungsabgrenzungsposten?

# Aufgabe 10 (S. 116):

§255 HGB: Anschaffungskosten, Anschaffunsgnebenkosten, ...

#### Was sind Anschaffungskosten?

- → Aufwendungen, die benötigt werden um den
- Vermögengsgegenstandes zu **erwerben** und ihn in einen
- betriebsbereiten Zustand zu versetzen,
- soweit die Aufwendungen dem VG einzeln zurechenbar sind und
- zum Anschaffungsvorgang zählen.

#### Anschaffungspreis: NETTO!!!

- Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti,...)
- + Anschaffungsnebenkosten (Transportversicherung, ...)
- + nachträgliche Anschaffungskosten
- = Anschaffungskosten. (nur Nettopreise!)

(a)	Installation	25.000	Anschaffungsnebenkosten der EDV -Anlage
(b)	Sicherheitsvorrichtungen	76.000: NO	Anschaffungskosten eines selbständigen VG oder aber nachträgliche HK <sup>10</sup> des Betriebsgebäudes.
(c)	Software (selbst erstellt)	13.000: NO	Unentgeltlich erworbener immateriellerVG des AV <sup>11</sup> →
			Bilanzierungsverbot.
(d)	Software (erworben)	75.000: NO	AK <sup>12</sup> eines selbstständigen VG's
(e)	Verkabelung	18.000	ANK <sup>13</sup> (Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand)

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> HK = Herstellungskosten

<sup>12</sup> AK = Anschaffungskosten

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> AV = Anlagevermögen

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> ANK = Anschaffungsnebenkosten

(f)	) Mitarbeitereinarbeitung 10.000:		Aufwand der Peiode.

Gesamt: 1M + 25K + 18K = 1.043.000 €

23. Mai 2000 - Übung

# Aufgabe 11: Rückstellungen

Vgl. Skript S. 45: Rückstellungen nach HGB

Gewährleistung → mit\_rechtlichem Anspruch

- **40.000**: sicher hinsichtlich Anfall (Grund) und Höhe → Verbindlichkeit der Y-AG.
- 5.500 keine Aufwands-Rückstellung, da keine Verpflichtung gegenüber sich selbst vorliergt, sondern
- 1.) Verpflichtung gegenüber Driten
- 2.) Grund und Höhe sind ungewiß
- 3.) Drohende Inanspruchnahme?
  - → hinreichend sicher, da durcuaus denkbar ist, dass Y-AG unterliegt.
- 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in abgelaufener Periode (Gewährleistungsvertrag)
  - → Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegeben
  - → Rückstellungs**pflicht** in Höhe von 5.500 DM.

#### b) 9.000 DM Garantie-Rückstellung?

- 1.) Verpflichtung gegenüber Dritten → Kunden
- 2.) Grund und Höhe sind ungewiß → Schätzung liegt vor!
- 3.) Heinreichend sicher? → ja, da erfahrungsgemäß Garantieansprüche eintreten
- 4.) Zukünftige wirtschaftliche Belastung mit Grund in der abgelaufenen Periode
  - → Rückstellungspflicht für 9.000 DM (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten)

#### c) Reparatur einer Maschine, dringend nötig, wegen Liguiditätsproblemen Verschiebung auf Sommer. Instandhaltungs-Rückstellung:

30.000 DM: Verpflichtung gegenüber Dritten ? → NEIN!

→ Es liegt Verpflichtung gegenüber sich selbst vor → Aufwands-RSt.

Instandhaltungs-RSt. Nach §249 I S.2 Nr. 1

- dem abgelaufenen Geschäftsjahr (19x0) zuzuordnen, da dort Instandhaltung unterlassen wurde = in 19x0 wirtschaftlich verursacht.
- Nachholung aber erst im Sommer (d.h. in den Monaten 4-12 des Folgejahres 19x1) → §29 Abs. 1 S. 3
  - → Wenn wir es nicht in den Monaten 1-3 machen, haben wir keine Rückstellungspflicht, sondern ein Rückstellungswahlrecht.

#### Aufgabe 12:

Rechnungsabgrenzung nach Handelsrecht (Skipt S. 47)

a)

Welcher Periode ist diese Zahlung zuzuordnen? Einzahlung ist erfolgt (19x0), aber Ertrag der Folgeperiode (19x1) = passiver Rap (§250 II HGB)

Rückstellung für KSt. - Nachzahlung?

Betrag und Fälligkeit

- c) Maschine in 19x0 reparaturbedürftig. Reparatur für kommenden Sommer vorgesehen.
  - keine Verpflichtung gegenüber Dritten
  - Instandsetzungsmaßnahme
  - Im abgelaufenen Geschäftsjahr veursacht und erforderlich, erst im Folgejahr durchegführt.
  - → Aufwands-Rst. Für Instandhaltung gemäß §249 I S. 3 HGB ist ein Wahlrecht gegeben.
- → Nichtpassivierung ist korrekt!

d)

Absicht, in 19x1Südamerikageschäft zu erweitern → hohes Wechselkursrisiko! Ist eine Rückstellung möglich? (§249)

- → ungewisse Verbindlichkeit?: NEIN, keine drohende Verpflichtung!
- → drohende Verluste aus schwebenden Geschäften? → NEIN, da überhaupt kein Geschäft abgeschlossen!
- → genau umschriebene Aufwendungen?
  - 1. Aufwendungen nach Ihrer Art genau umschrieben
  - 2. Aufwendungen sind so gut wie sicher, d.h. es muß eine ensthafte Absicht / konkrete Planung bestehen.
  - 3. Aufwendungen bezüglich der Höhe und des Eintitts unbestimmt
  - 4. Aufwendungen müssen dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zurechenbar sein.

FAZIT: → keine Rückstellungsbildung möglich.

# Aufgabe 16: Abschreibungspläne

Maschine: Kauf x1 55.000, 10.000 Errichtungskosten, 5.000 Verkauf in x5,

Abschreibungsvolumen: DM 55.000 / 10.000 - 5.000 = 60.000 auf 5 Jahre = **60.000 DM** 

Vereinfachung gemäß Abschnitt 44 Absatz 2 S. 3 EstR:

- Halbe Jahresabschreibung: wenn in Monat 7-12
- Volle Jahresabschreibung: wenn in Monat 1-6
- 1. <u>lineare Abschreibung</u>: 60.000 / 5 = 12.000 → gleicher Abschreibungsbetrag

	Abschreibungsbetrag	Restbuchwert
		65.000
31.12.01	12.000	53.000
31.12.02	12.000	41.000
31.12.03	12.000	29.000
31.12.04	12.000	17.000
31.12.05	12.000	5.000

2. <u>30%-ig geometrisch-degressive Abschreibung</u> → **gleicher Abschreibungsprozentsatz** (! Steuerlich zulässiger Höchstsatz: min (30% , 3-faches des linearen Abschreibungsbetrages)

jeses Jahr 30%:

		65.000,00 DM
31.12.01	19.500,00 DM	45.500,00 DM
31.12.02	13.650,00 DM	31.850,00 DM
31.12.03	9.555,00 DM	22.295,00 DM
31.12.04	6.688,50 DM	15.606,50 DM
31.12.05	4.681,95 DM	10.924,55 DM

im letzten Jahr schreiben wir jedoch so viel mehr ab, dass wir genau auf 5.000 DM kommen!

#### 3. digitale Abschreibung:

handelsrechtlich zulässig, aber nicht steuerrechtlich.

Allgemeine Formel:

Abschreibungsbetrag pro Jahr = Anschaffungskosten <sup>14</sup> / Summe aller Jahre \* ( Nutzungsdauer – Jahr der Abschreibung + 1)

Hier: 60.000 / (1+2+3+4+5) = 60.000 / 15 = 4.000

#### Abschreibungsplan:

	Abschr. Jahr X	RBW
		65.000,00 DM
31.12.01 5 * 4000	20.000,00 DM	45.000,00 DM
31.12.02 4 * 4000	16.000,00 DM	29.000,00 DM
31.12.03 3 * 4000	12.000,00 DM	17.000,00 DM
31.12.04 2 * 4000	8.000,00 DM	9.000,00 DM
31.12.05 1 * 4000	4.000,00 DM	5.000,00 DM

# Aufgabe 17

a)

19x2: Anschaffung

19x3: außerplanmäßige Abschreibung 19x4 31.12. Bilanzwert: 112.000 Abschreibung degressiv (20%) Schrotterlös 0,- DM

Ziel: so viel wie mölich abschreiben.

1. Möglichkeit: geometrisch-degressive Abschreibung mit 20% vom RBW

Abschreibungsplan: 19x5 – 19x9:

		Abschr. Jahr X	RBW
31.12.01			
31.12.02			
31.12.03	Extra +20.000		
31.12.04			112.000,00 DM
31.12.05		22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06		17.920,00 DM	71.680,00 DM
31.12.07		14.336,00 DM	57.344,00 DM
31.12.08		11.468,80 DM	45.875,20 DM
31.12.09	Rest-Abschr.	45.875,20 DM	- DM

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> bzw. Herstellungskosten

2. Möglichkeit: lineare Abschreibung, Wechsel zur linearen in x5:

	Abschr. Jahr X	RBW
31.12.01		
31.12.02		
31.12.03 Extra +20	.000	
31.12.04		112.000,00 DM
31.12.05	22.400,00 DM	89.600,00 DM
31.12.06	22.400,00 DM	67.200,00 DM
31.12.07	22.400,00 DM	44.800,00 DM
31.12.08	22.400,00 DM	22.400,00 DM
31.12.09 Rest-Abso	chr. 22.400,00 DM	- DM

#### Vorlesung fehlt !!!!!!!!!!

20.06.2000

# Aufgabe 13: Latente Steuern

Latente Steuern: Angleichung der Handels-Bilanz an die Steuer-Bilanz

B3)

19x0: HD-Gewinn > STD-Gewinn (aktivierung der HD: 100.000)

C): wie sieht es in den Folgejahren aus?

#### Fall b1)

19x1: In HB keine Auswirkung Abschreibung 3 in StB Abschreibung

→ HB Gewinn > StB Gewinn

Unterschiedsbetrag: 500 + 3.333m33 = 3833,33

→ Auflösung des akt. Steuerabgenzungsgesetzes: 3833,33 \* 0,5 = 1916,67

Fall b2) → es ergeben sich keine Auswirkungen mehr

#### Fall b3)

In 19x1:

In HB: Abschreiben 1/4

In StB: keine Auswirkungen mehr.

Unterschiedsbetrag: 100.000E1/4 = 25.000 DM

→ es werden also mehr Steuern gezahlt als handelsrechtlich richtig wäre.

→ Auflösung der Rückstellung für latente Steuern'

25.000 E 0,5 ? 12.500

Rückstellung für latente Steuern beträgt nur noch 50.000 - 12.500 = 37.500 DM. Buchungssatz: Rückstellung für latente Steuern an lat. Steuerertrag 12.500, -

## Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen

AUSARBEITEN !!!!

Infos in HGB §253 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 :

Nicht stichtagsbezogene Werte sind irrelevant!

# Anschaffung von Wertpapieren:

<u>Datum</u>	Wert .	bilanzierbarer Wert
3.8.x3	360,-	Anschaffungskosten (360,-)
31.12.x3	380,-	→ höchstens Anschaffungskosten 360,-
31.12.x4	296,-	→ Fall 1: dauernde Wertminderung: Abschreibungsgebot
		Fall 2: voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung:
		Personen-Gesellschaften: Wahlrecht
		Kapital-Gesellschaften: Wahlrecht bei Finanzanlagevermögen
		Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert: 296,-
		Wertbeibehaltung: 360,-
31.12.x5	320,-	§253 Abs. 5 HGB:
		Personen-Gesellschaften: Beibehaltungs-Wahlrecht:
		(296,-, Zwischenwert oder 320,-)
		Kapital-Gesellschaften: Zuschreibungspflicht gem. §280 Abs.1 HGB.
		(320,-)
		!! Zuschreibungspflicht nur bis maximal den Anschaffungskosten !!!
		FALL2: jetzt MUSS ich abschreiben, da 2 Jahre vorbei sind; dann ist
		es nicht mehr vorübergehend. (→ 320, -)
31.12.x6	380,-	FALL1: vorher 296, - oder 320, -
		PersG: darf zuschreiben bis maximal Anschaffungskosten
		KapG: MUSS zuschreiben auf Anschaffungskosten
		Fall 2: vorher 320:
		PersG: Beibehaltung 320,-, oder Zuschreibung auf 360,-
		KapG: Zuschreibungspflicht auf 360,-

# Aufgabe 19: Bewertung im Anlagevermögen

Restbuchwert in 19x5: AK vermindert um planmäßige Abschreibungen (war gleichmäßig)

Restbuchwert in 19x5: 500.000 - 5 \* 50.000 = 250.000

Aufgrund technischer Überholung noch zulässiger Wert?

Prüfen, ob dauerhafte Wertminderung vorliegt?

Wenn ja → dann Abschreiben auf den niedrigen beizulegenden Wert

Beizulegender Wert?

- → nicht definiert im Gesetz
- → ableiten aus Hilfswerten

#### Hilfswerte können sein:

- a) Wiederbeschaffungswert (Beschaffungsmarkt)
  - a. Wiederbeschaffungszeitwert
  - b. Wiederbeschaffungs **neu**wert
- b) Einzelveäußerungspreis (Absatzmarkt)
- c) Ertragswert

Handelsrechtlich ist der beizulegende Wert nicht eindeutig fetstgelegt:

Gegenstände aus	Maßgeblicher Markt	Wert ist abzuleiten aus
Vorratsvermögen	Beschaffungsmarkt	Wiederbeschaffungspreis
Abnutzbares Anlagevermögen	Beschaffungsmarkt	Fortgeschriebene
		Wiederbeschaffungspreise
Fertige / unfertige Erzeugnisse	Absatzmarkt	Vorauss. Nettovekaufspreise

Economia 5000 → Wiederbeschaffungswert relevant.

- → Wiederbeschaffungszeitwert: unbekannt!
- → Wiederbeschaffungsnennwert:

Nachfolgemodell Economia 5000 plus: DM 400.000, 10% leistungsfähiger. zeitliche Vergleichbarkeit: diese ist nach 5 Jahren (10 Jahre Abschreibung) noch 200.000 wert. Inhaltliche Vergleichbarkeit: neue Anlage kann 10% mehrm also Beilegungswert 180.000

Vorher war unsere Anlage 250.000 wert; nach vergleich mit der Econimia 5000 plus setzen wir jetzt also nur noch 180.000 an; ergibt eine außeplanmäßige Abschreibung im Wert von 70.000,-.

Nach §253 Abs. 4 HGB kann man auch noch weiter abschreiben auf den Wert, den der Gutachter anch vernünftiger handelsrechtlicher Beurteilung gefunden hat.

# Aufgabe 20:

HGB §255 I:

Betriebs- und Geschäftsausstattung: DV-Anlage

Anschaffungspreis 100.000
Preisnachlass -10.000
Speichererweiteung 4.500
Anschaffungsnebenkosten (Berater) 7.500
Anschaffungskosten 102.000

\*0,8 (volle Jahresabschreib) 81.600 Buchwert zum 31.12.01

Betriebs- und Geschäftsausstattung: **Möbel** (→ eigenständiger Vermögensgegenstand) 35.000 \* 0,8 = 28.000

Restliche Ausgaben:

Transport: = Gemeinkosten 320,-Fremdkapitalzinsen: 4000,-Versicherungspämie: 1000,-Reparaturkosten: 3000,-Gehören nicht zum Anschaffungsvorgang

DV-Literatur: 800,-

Ansatzwahlrecht für GWG's (alles kleiner 800 DM)

Sämtliche Positionen sind Aufwand der Periode und gehen in die GuV ein.

27.06.2000

# Aufgabe 21

Bewertungskonzeption im Umlaufvermögen

#### Niederstwertprinzip:

- gemildetes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen:
  - Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung besteht nur bei einer dauerhaften Wertminderung, ansonsten Wahlrecht .
  - strenges Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen: niedrigster Wert von
    - o AK / HK
    - Börsen- / Marktpreis
    - beizulegender Wert

#### Ermittlung des beizulegenden Wertes:

- bei fertigen Erzeugnissen ist die Absatzmarktorientierung oder sonstige Verwertungsorierntierung geboten
- verlustfreie Bewertung !:
  - Aufgrund der Ansatzpflicht des niedrigeren Wertes müssen die nach dem Absatzstichtag drohenden negativen Erfolgsbeiträge vorweggenommen werden.
- **BEDINGUNG**: Geschäft ist insgesamt verlustbringend. Bloße Minderung eines entstehenden Gewinns reicht nicht aus!

Vom vorsichtig geschätzten Absatzpreis werden noch alle bis zum Absatzzeitpunkt anfallenden Aufwendungen abgesetzt.

Beispiel Sportwagen (aus älterer Aufgabe?):

AK: 20.000,- Einstandspreis im Juli x7.

Börsen- / Marktpreis existiert nicht. Beizulegender Wert:

18.000,-: Preis am Absatzmarkt für Sportversion des Modells

- 500, -: Aufwendungnen, um Auto verkaufbar zu machen.

17.500,- am 31.12.x7

# Orientierung am Beschaffungsmarkt / Absatzmarkt:

- 1.) Bedarfsmarktorientierte Bewertung:
  - a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  - b. unfertige und fertige Erzeugnisse, somit auch Fremdbezug möglich.
- 2.) Absatzmarktoientiete Bewertung:
  - a. unfertige und fertige Erzeugnisse, wenn kein Fremdbezug möglich.
  - b. Überstände an RHB (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen)
- 3.) Beschaffungs- und Absatzmarktorientiete Bewertung:
  - a. Handelswaren
  - b. Überstände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.

## Aufgabe 22

Bilanzierung zum 31.12.x3:

Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung:

Verlust = Erlös – HK (500 - 700 = -200)

200 DM sind als Verlust zu berücksichtigen, d.h. außerplanmäßige Abschreibung von HK vornehmen. (700 DM –200 DM)\*100 Maschinen = 50.000 DM

b.) Verbesserung der Maschine für DM 200,-

Bilanzierung zum 31.12.x3: Beizulegender Wert bei verlustfreier Bewertung

Erlös 800,-- HK -700,-- Zusatzkosten -200

Verlust -100 (jetzt nur noch, statt 200,-)

→ d.h. es müsste abgeschrieben werden auf 700 – 100 = 600

ABER: derzeitiger Wertansatz aus a) ist 500 DM.

Da  $500 < 600 \rightarrow$  es braucht nicht weiter abgeschrieben werden.

Frage: müsste nicht wieder zugeschrieben werden? Zuschreibung:

- Fall: Kapitalgesellschaft: nach neuer Rechtslage ist eine ertbeibehaltung über §280 II HGB nicht mehr möglich, → Wertaufholung gem. §280 I HGB.
- 2. Fall: Nicht-Kapitalgesellschaften: Wertbeibehaltung gem. §253 II HGB möglich.
- c.) in x4:Umnrüstung nun wertlos, neuer Wert der Maschinen: 1.500 DM, noch 10 Maschinen.

Bilanzansatz (bei Zuschreibung aus b):

Bilanzwert 31.12.x3: 600 DM
Zuschreibung (Grund der Abschreibung weggefallen): + 100 DM
Mittlerweile angefallene Herstellungskosten + 200
Bilanzansatz pro Maschine 900 DM

(keine Zuschreibung auf Verkaufswert: Realisation erst bei Verkauf! Nur auf alten Wert zuschreiben!)

900 \* 10 = 9.000 DM: Bilanzansatz 31.12.x4

50 DM nicht antizipieren! → kein Verlust gegeben, sondern es wird nur der zukünftige "Gewinn" gemindert. → 50 DM sind keine HK, da sie erst in x5 anfallen.

Oder falls Wertbeibehaltung in b) gewählt wurde (PersG): 6.000 DM + mittlerweile angefallene nachträgliche HK 2.000,- = 8.000,- DM. → Bilanzansatz: 31.12.x4

# Aufgabe 23

a)

Anschaffungswertprinzip:

300 KFZ: HK = 3.500.000 DM ( $\rightarrow$  Wertobergrenze!)

**Typ B** (100 bestellte Fahrzeuge): HK = 1.200.000 DM (12.000 \* 100) In 19x1 nur noch zu 60% der HK verkaufbar.

→ 100 Fahrzeuge abschreiben auf 1.200.000 \* 60% = **720.000 DM** (Bilanzwert 31.12.x0)

**Typ A** (200 Fahrzeuge): HK = 11.500 \* 200 = **2.300.000 DM** 

Einschätzung der Werbeabteilung der zukünftigen Marktsituation ist kein Abschreibungsgrund !!!! (zu unsicher)

→ Gesamte HK = 2.300.000 DM + 720.000 DM = **3.020.000 DM** für fertige Erzeugnisse.

b)

Ausstehende Forderungen → keine Verlustantizipation (zu unsicher).im Sinne des Imparitätspinzips, da nicht hinreichend sicher ist, dass es überhaupt zu einem Foderungsausfall kommen wid.

→ Zeitungsnotiz in der russischen Presse reicht als objektiver Maßstab für die pflichtmäßige Anwendung des strengen Niederwertprinzips nicht aus. (grobe Regel: **Wahrscheinlichkeit > 50%**)

c)

Alubleche: Anschaffungskosten 300.000

Das strenge Niederwertprinzip kommt nicht in Betracht, da am Bilanzstichtag eine Wertminderung nicht eingetreten ist. ABER: Abschreibung auf den nahen Zukunftswert gemäß §253 Abs. 3 Satz 3 möglich, sofern in der nächsten Zukunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ein Wertrückgang aufgrund von (zyklischen / saisonalen) Wertschwankungen u erwarten ist.

Laut Aufgabenstellung nicht rein subjektive Einschätzung von Wertschwankungen, sondern von fachkundiger externer Seite.

→ Bilanzansatz zum 31.12.x0: 200.000 DM.

d)

OHG = Nicht-Kapitalgesellschaft, (KG = Kapitalgesellschaft).

Gemäß §253 II HGB sind Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig.

Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung: Als eine solche ist die Antizipation der Marktsättigung in Höhe von 20% anzusehen.

(als OHG dürfen wir also wegen der Marktsättigung abschreiben, als KG nicht!):

```
2.300.000 * 0,8 = 1. 840.000 DM (Typ A)
```

+ 720.000 DM (Typ B) (hier ändert sich nichts)

= 2.560.000 DM

GRUND: Als PersG habe nur ich selbst einen Verlust, das ist OK. Als KapG hätten auch die Aktionäre einen Verlust! Das darf nicht sein auf Grund einer "lapidaren Einschätzung".

#### Aufgabe 24

a)

digitale Abschreibung: 7 Jahre: insgesamt gibt es 7+6+5+4+3+2+1 = 28 Einheiten. AK 2800 / 28 = 100 DM.

```
In x8 zu verrechnen: 7 * 100 = 700,- DM
In x9 zu verrechnen: 6 * 100 = 600,- DM
In 10 zu verrechnen: 5 * 100 = 500,- DM
In 11 zu verrechnen: 4 * 100 = 400,- DM
In 12 zu verrechnen: 3 * 100 = 300,- DM
In 13 zu verrechnen: 2 * 100 = 200,- DM
In 14 zu verrechnen: 1 * 100 = 100,- DM

→ Restbuchwert Ende x9: 2.800,--700 - 600 = 1.500,-
b)
```

welcher Wertansatz? fortgeführte AK oder niedrigerer Wert i.H.v. 3.500 DM?

(Anlagevermögen: wir müssen nicht abschreiben, Umlaufvermögen: wir müssen auch abschreiben, wenn nur kurzfristige Wertminderung!)
→ hier Anlagevermögen.

Beträgt die Wertminderung des AV-Gegenstands **mehr** als die **Hälfte der Restnutzungsdauer**, d.h. erreichen die planmäßig (fortgeführten) AK den beizulegenden niedrigeren Wert erst nach der Hälfte der Restnutzungsdauer (Rest-ND), so handelt es sich um eine dauerhafte Wertminderung (WeMi).  $\rightarrow$  dann eine **Abschreibungspflicht** gegeben.

Rechner ist über Gelegenheitsanzeige für 3.500 DM objktiv erwerbbar → Wiederbeschaffungszeitwert als Konkretisierung des beizulegenden Wertes.

c)

Vermögensgegenstand (VG), da selbstständig und einzeln verwertbar → grundsätzlich Ansatzpflicht.

- → !!! Maßgeblich ist das wirtschaftliche Eigentum, nicht was juristische!
- → Aktivierung zu 18.000 abzüglich halber Jahresabschreibung (da im 2. Halbjahr angeschafft)

# BWL Externes ReWe - Anmerkungen zu den Aufgaben

## Aufgabe 8: Realisationszeitpunkt bei Lieferung:

- () Bilanzierung erst bei Übergabe der Ware
- () Aktivierung nur nach Herstellungskosten
- Imparitätsprinzip: zukünftige Verluste verbuchen, sobald absehbar!

## Aufgabe 9: Bilanzansatz

- Kaufpreis Geschäft größer Vermögen Geschäft: Rest "GoF <sup>15</sup>".
   kein Vermögensgegenstand, aber aktivierbar !! (§255.4)
- Diesen GoF: abschreiben sofort / über 4 Jahre / über ganze Nutzungsdauer
- Disagio: entweder direkt Aufwand oder abschreiben (aktiver RAP)
- **Zinsen**: Aufwand der jeweiligen Periode.
- Beiteiligung > 20 % → nicht nur Spekulation, sondern echte Beteiligung. (§275.1)
- Gründungskosten: kein VG für Bilanz !! (§248.1)
- Bilanzierungshilfe: Ingangsetzungskosten aktivierbar, Abschr. >25% (§269, §282)

# Aufgabe 10: Bilanzansatz

Was darf aktiviert werden ?

JA: Alle Kosten zu Erwerb, Inbetriebnahme, wenn einzeln zurechenbar!

(Installation, Fundament, Zubehör)

**NEIN**: was nicht direkt zurm VG gehört

(Sicherheitsvorrichtungen, Software, Schulung, ...)

(selbst erstellte Software: darf gar nicht aktiviert werden, gekaufte Software: als eigene VG)

#### Aufgabe 11: Bilanzansatz / Rückstellungen

3 Arten von Rückstellungen: (§249) Rückstellungen für ... (gegenüber Dritten, Höhe ungewiss!)

- ... ungewisse **Verbindlichkeiten** (z.B. Rechtsstreit, Garantie)
- ... drohende **Verluste** aus schwebenden Geschäften
- ... **Aufwendungen** im Folgejahr (MUSS bei Monat 1-3, KANN bei Monat 4-9) (z.B. aufgeschobene Reparatur)

!!! Wenn Höhe und Grund sicher sind, ist es Verbindlichkeit, nicht Rückstellung !!!

## Aufgabe 12: Rückstellungen und verwandte Geschäftsvorfälle

Passiver RAP: Zahlung 1 Periode zu früh erhalten. (§250.2)

Wechselkursrisiken von möglichen zukünftigen Geschäften: keine Rückstellung möglich !!!

#### Aufgabe 13: Latente Steuern

Latente Steuern: Unterschied zwischen Steuern der Handels- und Steuerbilanz.

In StB: Disagio und GoF muss aktiviert werden

In StB: Keine Bilanzierungshilfe bei Geschäfts-Erweiterung!!

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> GoF = Geschäfts- oder Firmenwert.

# Aufgabe 16: Abschreibungen

Linear (immer gleicher Betrag)

**Geometrisch-degressiv** (immer gleicher Prozentsatz, max. 30% bzw. max. 3\*linearer Wert) **Digital**:10 Jahre: Jahr 1 Wertung 10, ...., Jahr 10 Wertung 1. Anteile entsprechend verteilen.

## Aufgabe 17: Abschreibungsverfahren

s. 16

## Aufgabe 18: Bewertung von Finanzanlagevermögen:

	KapG	PersG
Minderung dauerhaft: (nach 2 Jahren!):	MUSS	MUSS
Minderung vorübergehend	DARF (MUSS bei nicht FinanzV)	DARF
MEHRUNG	MUSS	DARF

<sup>!!</sup> Zuschreibung maximal auf Anschaffungswert !!

#### Aufgabe 19: Bewertung von Anlagevermögen

**Vorratsvermögen** → Wiederbeschaffungspreis

**AnlageV.abnutzbar** → Fortgeschriebener Wiederbeschaffungspreis

**Erzeugnisse** → vorr. Verkaufspreise

Wenn Wiederbeschaffung nicht möglich: Vergleich mit beschaffbarem Modell und "Ausgleichrechnung". → Wiederbeschaffungsnennwert

## Aufgabe 20: Aktivierung

GWG's bis 800 DM direkt abschreibbar. Ansonsten siehe vorher.

# Aufgabe 21 / 22 / 23: Bewertung von Umlaufvermögen

#### Wertminderungen:

ANLAGEVERMÖGEN: Abschreibungspflicht nur bei dauerhafter Wertminderung, UMLAUFVERMÖGEN: min (Kaufpreis / Herstellungspreis, Marktpreis)

Ggf. werden zusätzliche Aufwendungen noch vom Wert abgezogen.

! Keine Wertmindeung, wenn nur Gewinn kleiner wird, sondern wenn echt Verlust droht!

Werteinschätzungen: muss fachkundiger Gutachter sein!

KapG: Forderung abschreiben: nur wenn Wahrscheinlichkeit > 50 %

**PersG**: Abschreiben nach "vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich)

! zukünftig Wertverlust zu erwarten (zyklisch) (durch fachkundigen) → Abschreibung möglich.

#### Aufgabe 24: Ansatz und Bewertung

Bilanzierung: Wirtschaftlicher Besitz ist wichtig, nicht juristischer Besitz.

#### Aufgabe 26: Bilanz

?: Beteiligungen: >20%: Anlagevermögen, <20%: Umlaufvermögen. (?)

## Aufgabe 31: Ergebnisrechnung (Skript S. 73)

Ausweis des Eigenkapitals ....

Wir schauen auf die Passivseite der Bilanz, in den Posten "Eigenkapital, Punkt IV": dieser ist:

- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag, V. Jahresüberschuss → ... ohne Gewinnverwendung
- IV. Bilanzgewinn: → ... mit teilweiser Gewinnverwendung
  was haben wir getan? → Jahresüberschuss um G./Verlustvortrag korrigiert und dann auf
  Gewinnrücklagen verteilt: (s.u.), Rücklage für Aktien vom eigenen Unternehmen, ggf.
  satzungsmäßige + andere Rücklagen. → Übrig bleibt "Bilanzgewinn" (Rest des
  Jahresüberschuss bleibt im Bilanzgewinn)
- IV. Gewinnvortrag, kein <u>V</u>. vorhanden: → ... vollständiger Gewinnverwendung:
  Bilanzgewinn verteilt auf "andere Verbindlichkeiten", "Gewinnvortrag" und "Verbindlichkeiten".

#### MERKE:

- 5% des Jahresüberschusses (mit Vortrag?) muss als Gewinnrücklage eingestellt werden.
- Eigene Anteile: auch als Rücklage einstellen!
- Diese beiden vom Jahresüberschuss (Akt Pass) abziehen, dann hat man den Bilanzgewinn → in Bilanz eintragen → Bilanz ausgeglichen.

#### Was ist das **Betriebsergebnis**? → das Ergebnis vom Betrieb.

IN der GuV alle Beträge, die mit dem Betrieb zu tun haben (nicht Beteiligungen / Aktien, Zinsen etc.) = Rohergebnis – Vertrieb – Verwaltung – sonst. Betr. Aufw.

#### Was ist das Rohergebnis?

Umsatzerlöse – HK + sonstige betriebliche Erträge

Kleine + Mittlere KapG → dürfen unter **Rohergebnis** zusammenfassen

Kleine KapG: braucht "Außerordentliche Erträge / Aufwendungen" nicht aufzuschlüsseln.

#### Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

1.) Rufnummer der Polizei durch

Größeneinteilungen der Kapitalgesellschaften

- 1.) Rufnummer der Polizei (110) durch 4 → max. Umsatzerlöse mittlere KapG (27,5 Mio. €)
- 2.) → noch mal durch 4: max. Umsatzerlöse kleine KapG
- 3.) beide Werte durch 2: jeweils max. Bilanzsumme.
- 4.) Maximale Mitarbeiterzahlen: 250, 50.

(Maximalwerte für PersG mit nichtstrenger Bilanz: 5000 Arbeiter, 250 Mio. Umsatz) (jeweils DM)

**Finanzergebnis**: Beteiligungsergebnis + Zinsergebnis + sonstiges Finanzergebnis.

#### Gezeichnetes Kapital

#### - nicht eingefordertes gezeichnetes Kapital

eingefordertes gezeichnetes Kapital

Nicht eingefordertes Kap. auszuweisen unter "gezeichnetes Kapital" oder als eigener Passivposten vor dem A. Eigenkapital.